

## Nichtamtlicher Theil.

### Einige wahlgemeinte Bemerkungen über die Statuten-Berathung des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes.

Indem wir uns nachstehend gestatten, ein paar Worte über obiges Thema zu veröffentlichen, da es von anderer Seite nun wohl nicht mehr zu erwarten sein dürfte und eine solche Besprechung doch vielleicht ersprießlich wäre, möchten wir uns zunächst entschieden dagegen verwahren, von dem Herrn Berichterstatter der betreffenden Generalversammlung unter die „Widersacher“ des genannten Instituts gezählt zu werden, da zwischen einer ernstlichen und wohlgemeinten Kritik und einem prinzipiellen Widerspruch wohl ein ebenso großer Unterschied ist, wie zwischen der Thätigkeit zweier Bauleute, von denen der eine ein Haus stützen hilft und der andere ein solches einreißt.

Man kann für das Gute an einer Sache warme, herzliche Theilnahme hegen und doch gegen wirkliche oder vermeintliche Ausschreitungen, sowie sonstige Fehler und Schwächen mit allen erlaubten Waffen zu Felde ziehen. Die Berechtigung hierzu hat in unserem Falle wohl Jeder, der es mit dem Wohle unserer Berufsgenossen aufrichtig meint und einiges Verständniß der Sache zu haben glaubt. Und wir wollen in der That nichts anderes, als volle Klarheit und Sicherheit, soweit es möglich, in die Sache bringen.

Wir haben nicht ohne Grund die „Berechtigung“ betont, da hier und da die Ansicht laut wurde, daß eigentlich nur Mitglieder des Verbandes die Befugniß hätten, ein Wort hineinzureden. Wenn übrigens der Herr Berichterstatter meinen sollte, daß unter den „500 Angehörigen unseres Berufs, die sich hier vereinigt haben“, nicht auch solche seien, die Grund zu Ausstellungen zu haben glauben, so ist er im Irrthum. Um nur einiges zu erwähnen, so wird von verschiedenen Seiten die dem Circular an die Herren Prinzipale beigefügte Erwiderung gegen Dr. R. Heym (siehe Börsenbl. Nr. 281 u. 287 vom v. J.) nach Form und Inhalt in den schärfsten Ausdrücken getadelt. Ebenso sind mit der Anrechnung des zuerst erhobenen Thalers auf das Quartal October bis December 1872, statt Januar bis März 1873 sehr Viele nicht einverstanden; es dürften hierbei, da die Genehmigung der Behörde noch nicht erlangt ist, wohl auch noch Bedenken ganz anderer Art statthast sein. Wir wollen uns hierauf beschränken, könnten aber mit Weiterem dienen.

Wir sind nach unserer Auffassung der Sache in diesem Blatte noch keinem wirklichen „Widersacher“ des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes begegnet, glauben vielmehr, daß, wenn das jetzt noch junge Bäumchen trotz der vielen Fehler, die wohl unbestreitbar seitens seiner Pflanzler und Pfleger anfänglich begangen, mit der Zeit ein kräftiger, Schutz und Schirm bietender Baum werden sollte (und wer möchte das nicht von ganzem Herzen wünschen und soviel als möglich dazu beitragen helfen?), die mit allem Unrecht „Widersacher“ genannten offenerherzigen Freunde, wie Hr. o., Dr. Heym, Hr. E. und A. einen gewiß nicht geringen Antheil an seinem Gedeihen haben.

Wenn der Arzt oder der Gärtner mit scharfem Messer wildes Fleisch oder wilde Triebe von dem Kranken resp. der Pflanze entfernt, so thut er es selbstverständlich nur zum wohlverstandenen Heile des Leidenden Theiles und somit des ganzen Menschen resp. der ganzen Pflanze, auch wenn er dem betreffenden Theile momentan Schmerzen oder Schaden verursachen sollte; ist es denn in unserer Angelegenheit nicht genau derselbe Fall?

Und wenn die königl. sächs. Staatsregierung resp. das königl. Gerichtsamt, von deren Entscheidung doch wohl schließlich das Ins-

leben-treten des Instituts abhängen wird, guten Grund haben sollte, die Genehmigung zu beanstanden (und nach den uns bekannten Erfahrungen eines anderen ähnlichen Instituts dürfte dies wenigstens nicht zu den Unmöglichkeiten gehören), so wird man dieselbe doch gewiß nicht zu den „Widersachern“ des Instituts zählen dürfen, sondern die Ursache der Verweigerung in der mangelhaften, nicht hinreichend Gewähr bietenden Fassung der Statuten suchen müssen.

Da nun infolge dessen eine nochmalige Statutenberathung nothwendig sein würde, so erlauben wir uns diese Zeilen in der Hoffnung zu veröffentlichen, daß dieselben vielleicht einiges brauchbare Material dazu bieten könnten.

Indem wir nun zu unserem eigentlichen Thema übergehen, wollen wir zuerst diejenigen Punkte des Statuten-Entwurfs besprechen, welche wir einerseits gern beibehalten und andererseits gern entfernt gesehen hätten, in einem zweiten Artikel sodann einiges aufführen, was wir geändert oder hinzugefügt wünschten, und schließlich in einem dritten uns mit der Verwaltung der Krankencasse befassen. Dabei werden wir uns nur an wichtigere Punkte halten und Nebensächliches ganz beiseite lassen, ebenso auf bereits früher in d. Bl. Gesagtes, soweit thunlich, nicht zurückkommen.

Um etwaigen Einwürfen im voraus zu begegnen, wollen wir gleich hier bemerken, daß wir uns für diesen Zweck einstweilen vollständig auf den Boden des Collegialitäts-Prinzips stellen werden, aber sonst an dem in Nr. 254 und 281 d. Bl. vom v. J. von den Hrn. o. und Prof. Dr. Heym Gesagten festhalten und dies für die allein richtige Basis eines Instituts wie der Allgemeine Gehilfenverband ansehen.

Daß man das Allgemeine Central-Stellenvermittlungsbureau fallen ließ (freilich heißt es in dem betreffenden Berichte, nur in der jetzigen Form und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedererrichtung zu gelegenerer Zeit!), konnte nicht anders erwartet werden und soll uns nur zu der Bemerkung veranlassen, daß die Motive hierzu bei einem Verein, der nicht nur die Interessen des Augenblicks berücksichtigen soll und nicht so leicht Aenderungen seiner Statuten vornehmen kann, etwas seltsam erscheinen müssen.

Die Herabsetzung des wöchentlichen Krankengeldes von 6 Thalern auf 5 Thaler, die wir von unserem Standpunkte aus für ganz zweckmäßig, nur noch nicht weitgehend genug halten, erscheint ganz unerwartet, wenn man erwägt, daß 1) der Vorstand wenige Tage vor der Versammlung (s. Börsenbl. vom 29. Jan.) noch glaubte im Stande zu sein, sein Programm (also 6 Thaler und Stellenvermittlung) durchzuführen zu können, und 2) daß die bis dahin eingegangenen Geschenke und außerordentlichen Beiträge der Herren Chefs (siehe Nr. 27 d. Bl.) auch mehr als ausreichend sein müßten, wenn die in Nr. 260 d. Bl. vom v. J. und in dem Circular an die Herren Prinzipale gegebene genaue Berechnung eine solche wirklich wäre!

Ob es im Sinne vieler Mitglieder ist, daß die Beiträge künftig in halbjährlichen statt vierteljährlichen Raten erhoben werden sollen, lassen wir dahingestellt, meinen aber, daß ein Institut, dessen einziger Zweck die Förderung der Interessen des Gehilfenstandes ist, die Entrichtung der Beiträge soviel als irgend möglich leicht machen sollte.

Daß man §. 16., die Errichtung eines Aufsichtsrathes, bestehend aus drei Leipziger Prinzipalen, gestrichen, ist aufs tiefste zu beklagen und halten wir dies für einen nicht leicht wieder gut zu machenden großen Fehler. Es ist wohl nicht nöthig, darauf hinzuweisen, daß es einem Institute, wie der Gehilfenverband, welches so viel auf die Beihilfe seiner Gönner und Freunde, also in